

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.01.2018

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-10/17

Zulassungsnummer:

Z-41.3-369

Antragsteller:

Balzer Lüfter GmbH

Von Linde Straße 2
82205 Gilching

Geltungsdauer

vom: **15. Januar 2018**

bis: **15. Januar 2023**

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ der Serie U in der Ausführung als Brandschutzgehäuse mit einer Rückschlagklappe für die Unterputzmontage mit einer Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung zwischen dem Brandschutzgehäuse und dem Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgender Größe hergestellt:

255 mm x 255 mm (Höhe x Breite).

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern und Toilettenräumen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich zum Einbau innerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähig klassifizierten Schächten F30 oder F90 verwendet werden.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von **Geschoss zu Geschoss** zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder

wenn die Anschlussleitung eine Mindesthöhendifferenz von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die Montage in der Wandung der vertikalen Lüftungsleitung aufweist.

Der Zulassungsgegenstand darf auch innerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Anschluss an Wohnungsküchen
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben

¹

DIN 18017-3:2009-09

Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes und den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Der Prüfbericht und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlagen im Wesentlichen aus folgenden Komponenten²:

- Brandschutzgehäuse (Unterputzvariante)
- Rückschlagklappe mit Feder
- Ausblasstutzen Ober- und Unterteil
- Rohrstutzen
- Zweitraumanschluss

Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die vertikale Schachtwandmontage.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Das Bauprodukt ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 oder K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

²

Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Bauprodukte ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einem Bauprodukt jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens des Bauproduktes zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen des Bauproduktes laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung³ erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Bauprodukte unterschiedlicher Baugrößen wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Für die Planung von Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Verwendung des Zulassungsgegenstandes innerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden kann nur mit innen liegender verzinkter Stahlblechleitung erfolgen.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Je Geschoss dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Zulassungsgegenstände dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Der Zulassungsgegenstand muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und die Wandungen der Schächte ausüben.

Der Zulassungsgegenstand darf **nicht** in **Abluftleitungen von Wohnungsküchen** verwendet werden.

3.1.2 Bemessung

Luftführende Hauptleitungen innerhalb klassifizierter Schächte dürfen in Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand lichte Querschnitte bis maximal 1000 cm² haben und müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen. Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes müssen aus nichtbrennbaren⁴ Baustoffen bestehen und dürfen eine Nennweite von DN 80 haben.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

³ Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

⁴ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brand-schutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss voll-flächig hergestellt werden.

3.2.2 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten mit innen liegender Stahlblechleitung

Die Zulassungsgegenstände müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitung darf eine Mindesthöhendifferenz von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die vertikale Lüftungsschachtwandmontage aufweisen. Der Einbau der Zulassungsgegenstände muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit einer Mindestdicke von 35 mm mittels zwei Winkelblechen entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden.

Weiterhin muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten und unmittelbar auf den Geschossdecken jeweils mit einer Verleistung aus 35 mm x 80 mm klassifizierten Brandschutzbauplatten umlaufend bekleidet werden.

Hierzu sind die Anlagen dieser Zulassung und die Angaben des Herstellers zu beachten.

3.2.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebaute Absperrvorrichtung und die hierfür verwendeten Komponenten (z. B. Befestigungen) den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

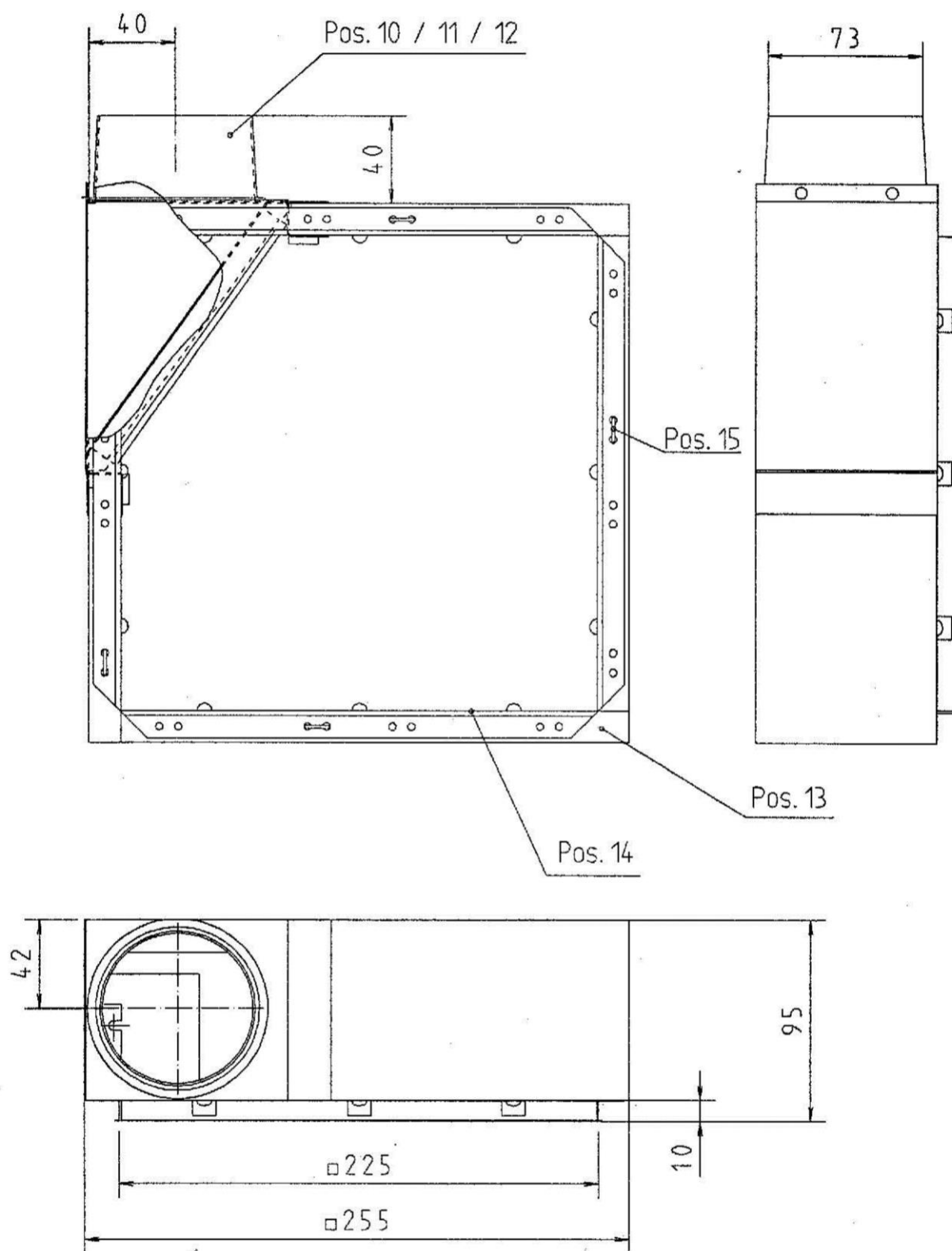
3.3 Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau des Zulassungsgegenstandes in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

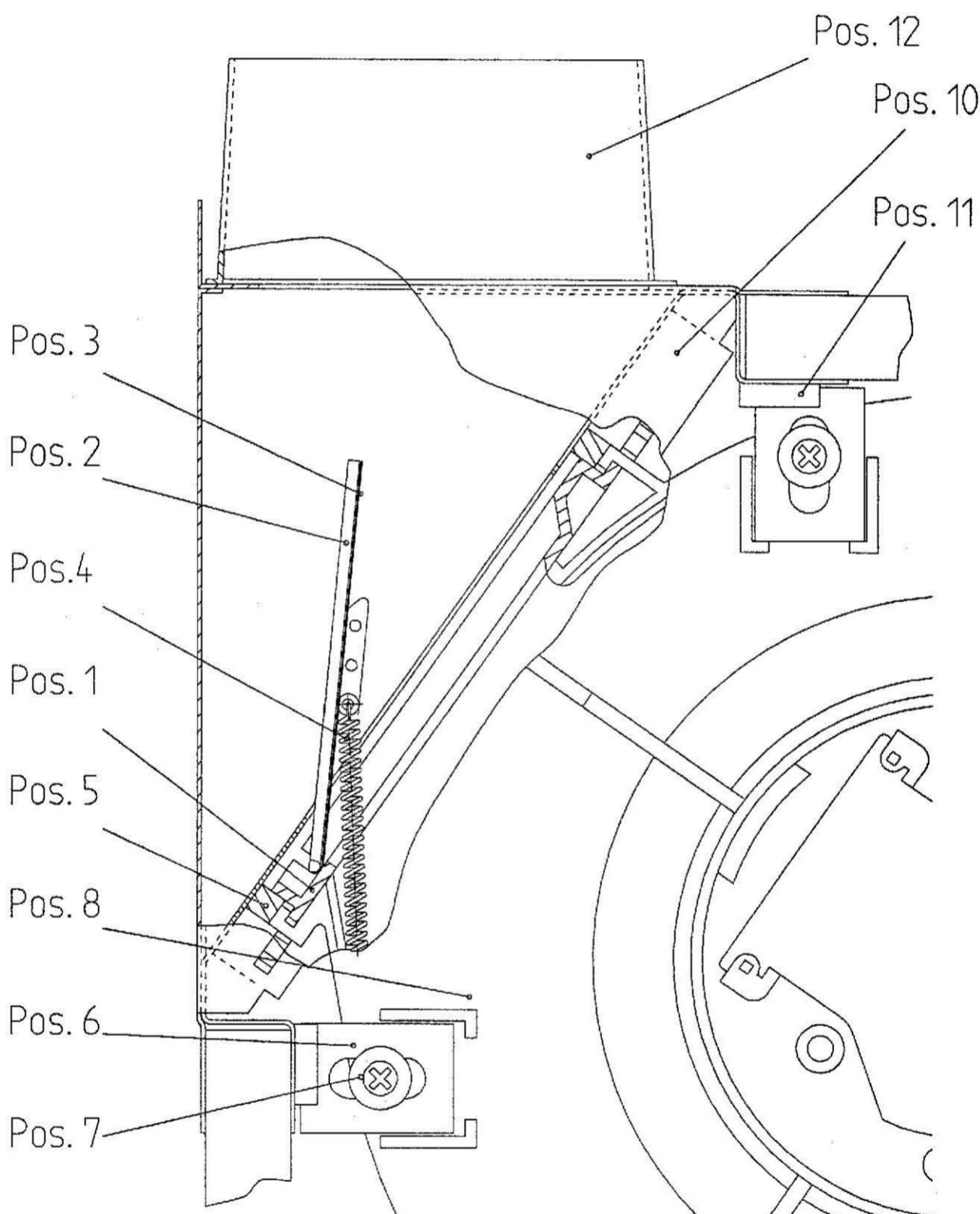
Beglaubigt



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Lüftergehäuse

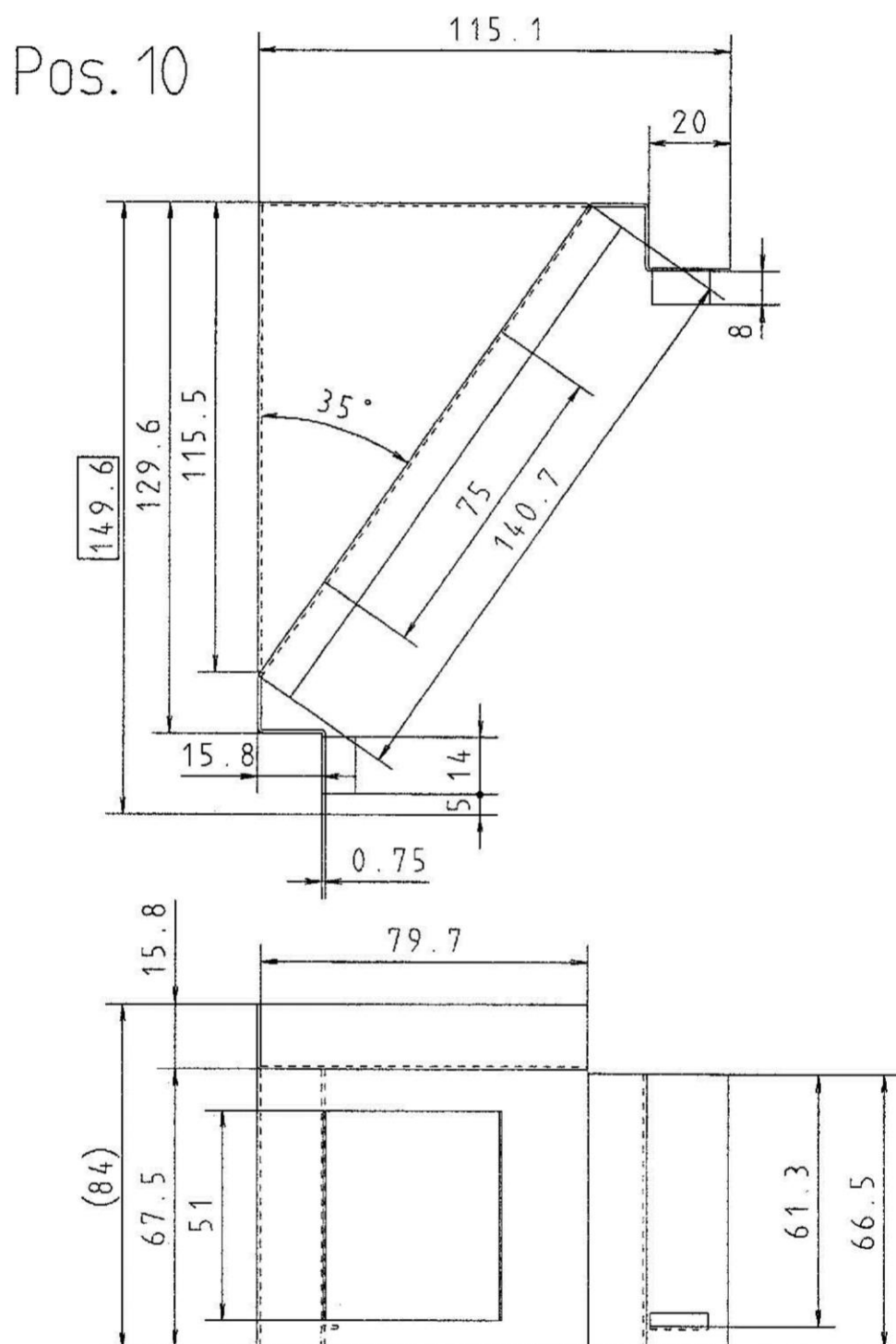
Anlage 1



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Einbausituation Rückschlagklappe

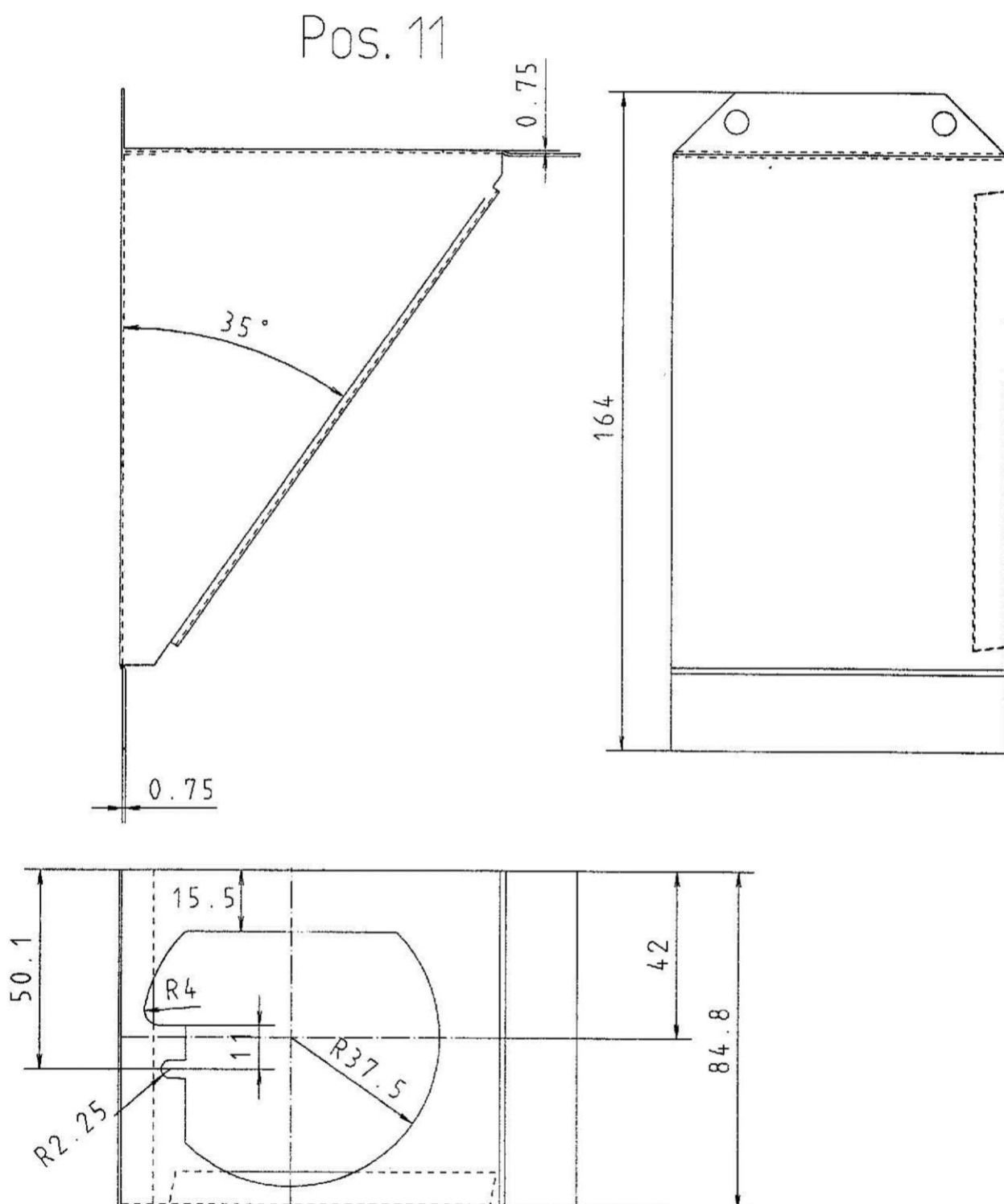
Anlage 2



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Ausblasstutzen Unterteil

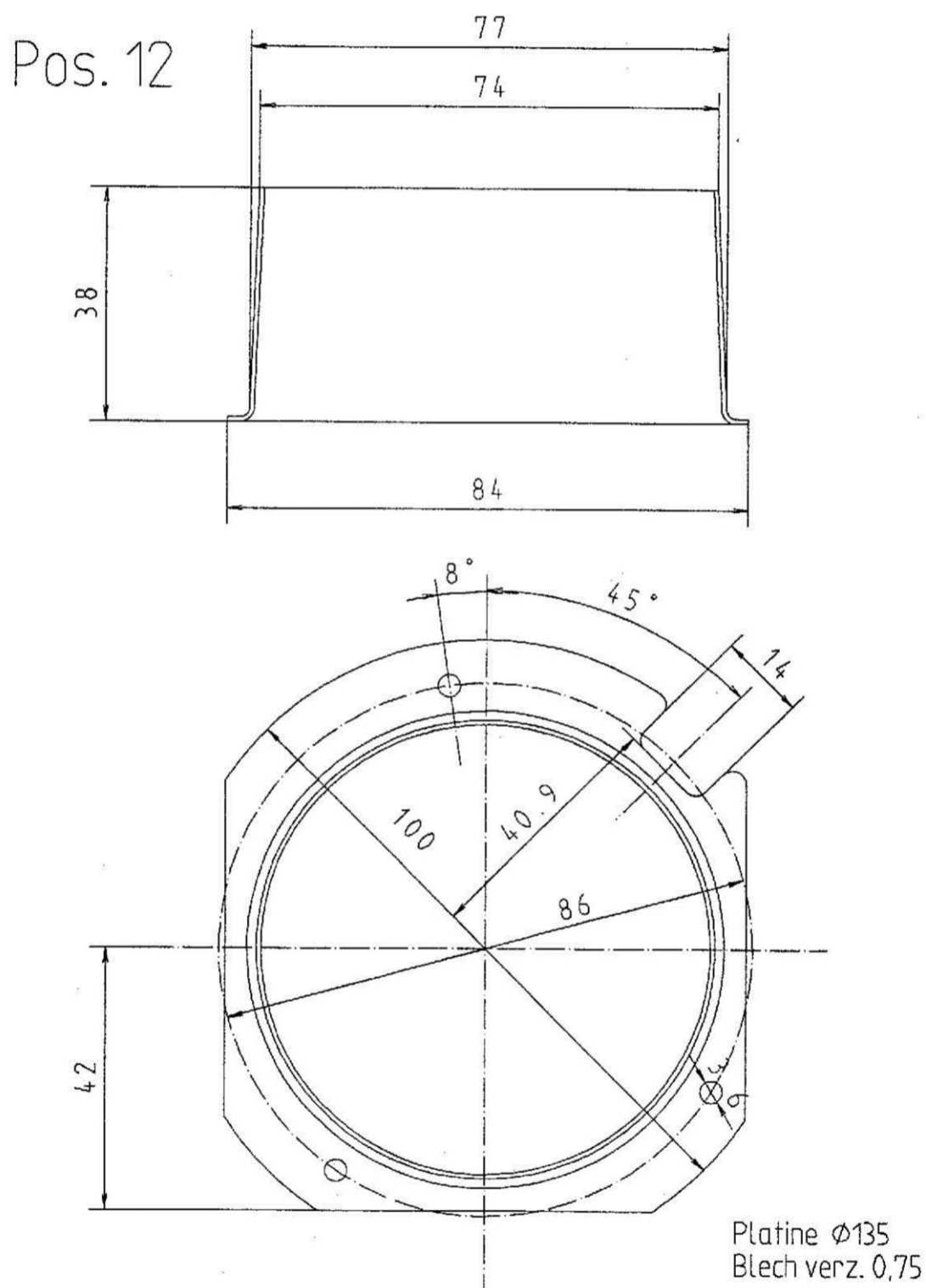
Anlage 3



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Ausblasstutzen Oberteil

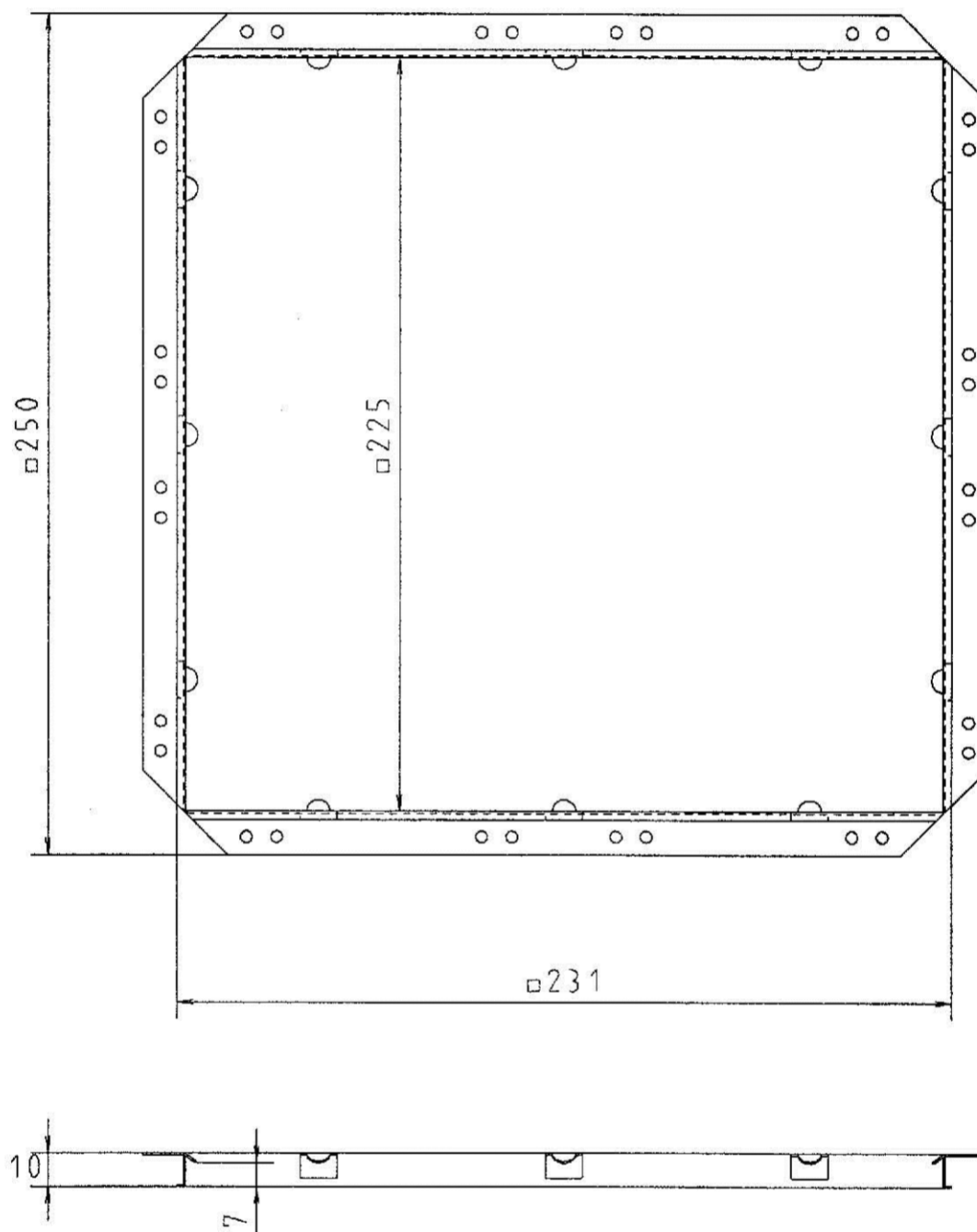
Anlage 4



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Rohrstutzen

Anlage 5

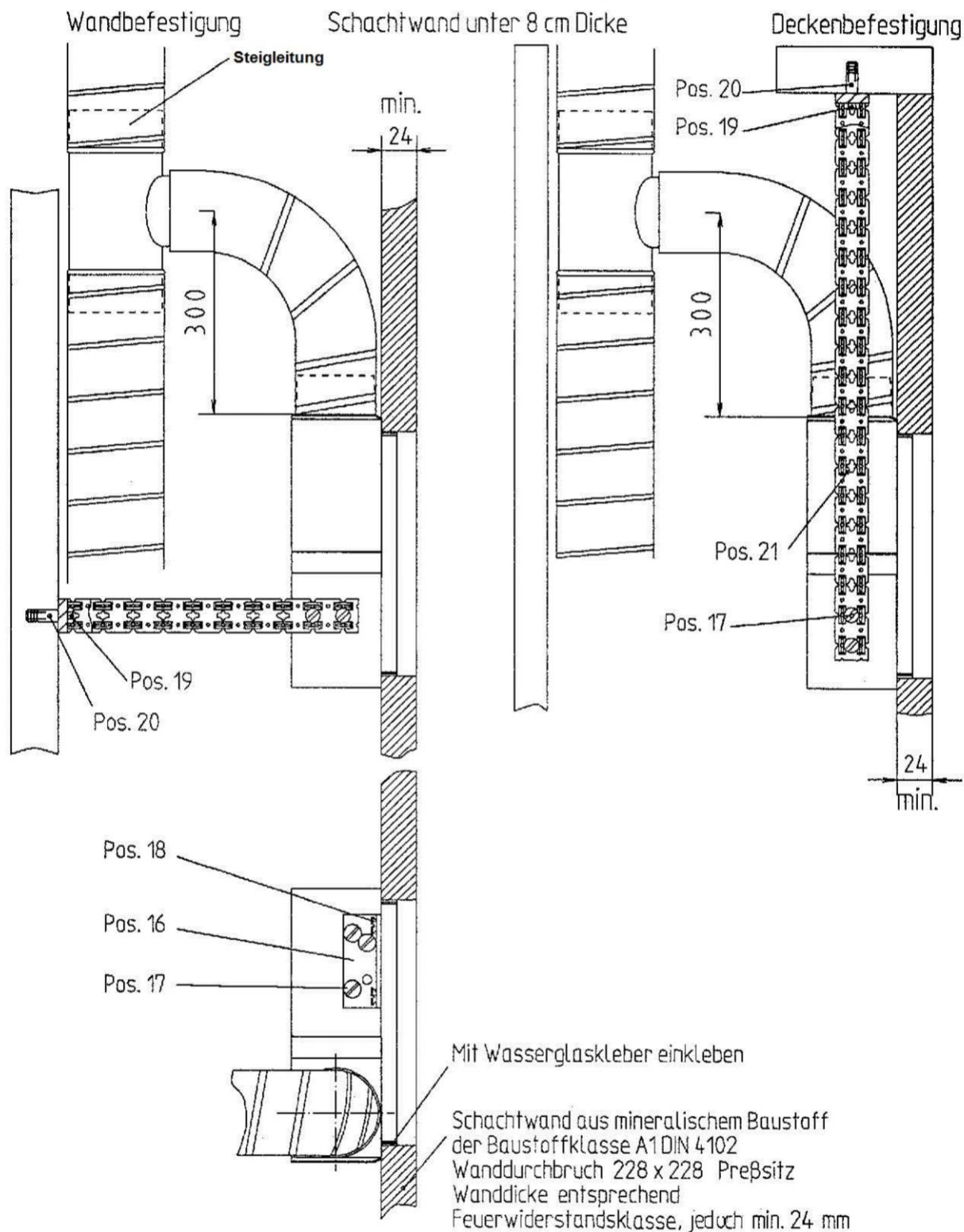


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Putzrahmen

Anlage 6

Einbau in Schacht

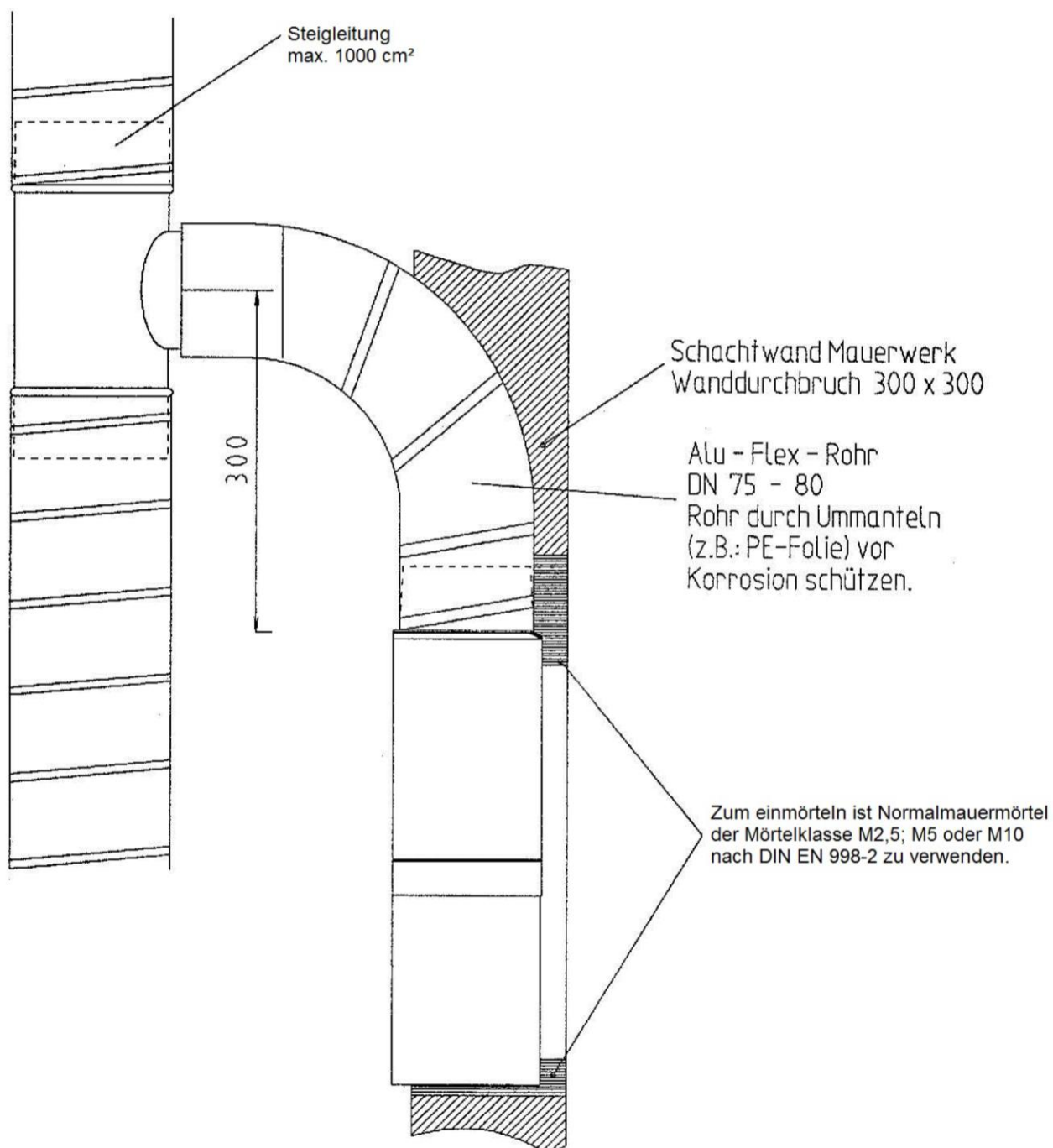


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Einbau in Schacht

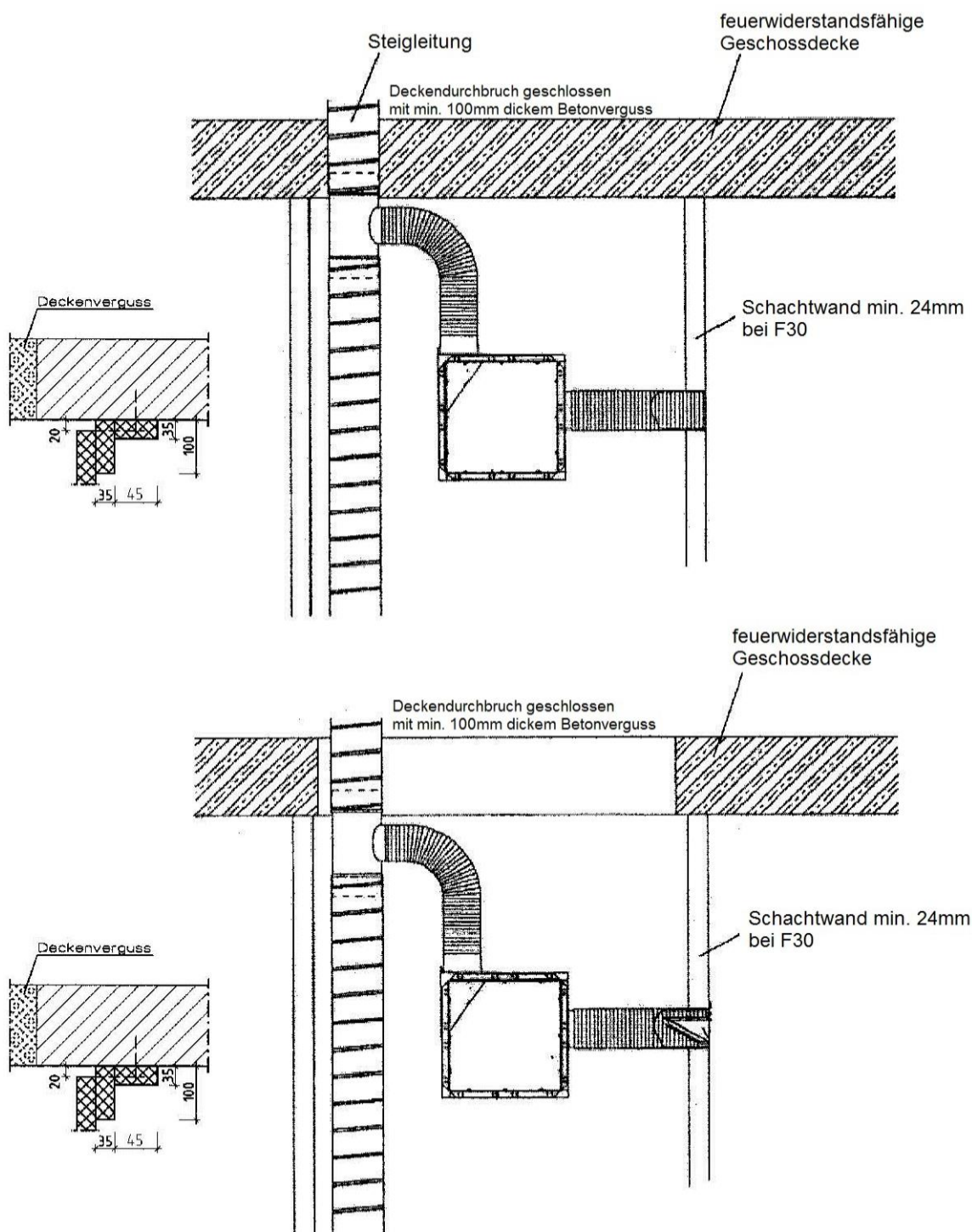
Anlage 7

Einbau in eine Schachtwand



elektronische kopie der abz des dibt: z-41.3-369

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 der Serie U	Anlage 8
Einbau in Schachtwand	



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Nebenanschluss mit Brandschutz innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes

Anlage 9

21	Montagebügel	Flachstahl 30/3 zn		15
20	Messingdübel - Upat	Metric Ø 8 x 28 mm M 6		15
19	Sechskantschraube M 6 x 25	DIN 933 Zn		15
18	Senkschraube 4,5 x 30	DIN 97 Zn		15
17	Senkschraube 4,0 x 20	DIN 97 Zn		15
16	Haltebügel	Stahlblech verzinkt		15
15	Luftnaglerklammern 40 mm	Stahl verzinkt		1
14	Putzrahmen	Stahlblech verzinkt	BWG-13	13
13	Gehäuse	Supalux-S/Promatect H	BWG-12	12
12	Rohrstutzen	Stahlblech verzinkt	BWG-11	11
11	Ausblasstutzen Oberteil	Stahlbl. verz.0.75mm	BWG-10	10
10	Ausblasstutzen Unterteil	Stahlbl. verz.0.75mm	BWG- 9	9
9				
8	Lüftereinsatz komplett			2
7	Blechschrabe 4,2 x 9,5	DIN 7981 Zn		2
6	Lüfterhalterung	Alu-Blech 3 mm	BWG- 4	4
5	Dichtring Ausblas	PU-Schaum geschl.	BWG- 5	5
4	Zuhaltefeder	DIN 2097-0,75x3,25x25a	BWG- 8	8
3	Klappendichtung	Gummituch	BWG- 6	6
2	Rückschlagklappe	ABS	BWG- 7	7
1	Klappenträger	ABS	BWG- 3	3

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Stückliste

Anlage 10

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass die **Absperrvorrichtung(en)** (Zulassungsgegenstand) einbaut hat
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum des Einbaus:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Absperrvorrichtung(en)**: K ...-18017

Hiermit wird bestätigt, dass die Anwendung des Zulassungsgegenstands in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung darstellt, erfolgt ist.

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11